

**ABKOMMEN**

**ZWISCHEN**

**DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

**UND**

**DER REGIERUNG DER TUNESISCHEN REPUBLIK**

**ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG**

**BEI KATASTROPHEN ODER SCHWEREN UNGLÜCKSFÄLLEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Tunesischen Republik (im Folgenden: „die Vertragsparteien“),

überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel 1 Gegenstand**

Dieses Abkommen legt die Bedingungen für freiwillige Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen fest, die auf Ersuchen der in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Behörde der Vertragspartei oder auf diplomatischem Wege durch Einsätze von Hilfsmannschaften, oder von einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen und durch die Sendung von Material oder die Bereitstellung von Informationen gewährt werden sollen.

## **Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

In diesem Abkommen bedeutet der Ausdruck

(a) „Katastrophen oder schwere Unglücksfälle“

Ein bereits eingetretener oder unmittelbar drohender außerordentlicher, teilweise oder völlig außer Kontrolle geratener, zeitlich wie räumlich begrenzter Zwischenfall auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, der im Zusammenhang mit dem Betrieb technischer Einrichtungen, zerstörenden Naturkräften, dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und ihrem Transport entsteht und zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mensch und Tier, zur Bedrohung der Umwelt, zur Gefährdung des Eigentums, zu bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten oder ökologischen Beeinträchtigungen führen kann, und für dessen Bewältigung die eigenen Kapazitäten der betroffenen Vertragspartei nicht ausreichen;

(b) „Hilfeersuchende Vertragspartei“

Diejenige Vertragspartei, deren in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannte Behörde die andere Vertragspartei um Hilfeleistung ersucht;

(c) „Hilfeleistende Vertragspartei“

Diejenige Vertragspartei, deren in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannte Behörde einem Ersuchen der anderen Vertragspartei um Hilfeleistung stattgibt;

(d) „Ausrüstung“

Das Material, insbesondere die technischen Geräte, die Verkehrsmittel und die Rettungshunde für den Einsatz sowie die Güter für den Eigenbedarf;

(e) „Hilfsgüter“

Güter, die zur unentgeltlichen Verteilung an die betroffene Bevölkerung auf dem Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei bestimmt sind;

(f) „Hilfsmannschaften“

Spezialisierte zivile oder militärische Einheiten mit entsprechender Ausrüstung und Hilfsgütern, die die hilfeleistende Vertragspartei zur Hilfeleistung bestimmt;

(g) „einzelne zur Hilfeleistung entsandte Personen“

Eine oder mehrere Personen mit entsprechender Ausrüstung und Hilfsgütern, die die hilfeleistende Vertragspartei zur Hilfeleistung bestimmt.

### **Artikel 3 Zuständigkeiten**

(1) Unbeschadet des diplomatischen Weges sind die nachstehend angeführten Behörden für die Übermittlung von Hilfeersuchen und die Entgegennahme derselben sowie für alle weiteren Formen der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit unmittelbar zuständig:

- für die Republik Österreich:  
der Bundesminister für Inneres;

- für die Tunesische Republik:  
das Ministerium für Inneres;

(2) Die beiden Vertragsparteien geben einander auf diplomatischem Wege die Adressen und Fernmeldeverbindungen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden sowie deren Kontaktstellen bekannt. Die Kontaktstellen werden ständig erreichbar sein.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden der beiden Vertragsparteien sind ermächtigt, bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über Änderungen, die die Zuständigkeiten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden betreffen.

### **Artikel 4 Art und Umfang der Hilfeleistung**

(1) Die Hilfe kann durch den Einsatz von Hilfsmannschaften oder einzelner zur Hilfeleistung entsandter Personen, durch die Sendung von Hilfsgütern oder auf andere geeignete Weise erfolgen, wobei Art und Umfang der Hilfeleistung im Zuge des Hilfeersuchens zwischen den in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Behörden abgesprochen werden.

(2) Die ersuchende Behörde stellt das Hilfeersuchen nach Möglichkeit in der Sprache der ersuchten Vertragspartei oder in englischer Sprache.

(3) Hilfsmannschaften können zur Bekämpfung von Bränden, nuklearen und chemischen Gefahren sowie von sonstigen Katastrophen und schweren Unglücksfällen, insbesondere für medizinische Hilfe, Rettung, Bergung und andere Arten von Hilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Diese Mannschaften müssen über die hierzu erforderliche Ausbildung verfügen.

(4) Der Transport von Hilfsmannschaften oder einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen, Ausrüstung und Hilfsgütern kann auf dem Land-, Luft- oder Seeweg erfolgen.

## **Artikel 5**

### **Grenzübertritt und Aufenthalt**

(1) Um die für eine rasche Hilfeleistung nötige Effizienz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Grenzübertrittsformalitäten auf ein unbedingt nötiges Maß zu beschränken.

(2) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind berechtigt, sich während des Zeitraumes der Hilfeleistung ohne Visum und ohne Aufenthaltsgenehmigung auf dem Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei aufzuhalten. Der Leiter der Hilfsmannschaft hat auf Verlangen ein seine Stellung oder seinen Auftrag bezeugendes Dokument und eine Namensliste der Angehörigen der Hilfsmannschaft, beide in der Sprache der hilfeersuchenden Vertragspartei oder in englischer Sprache, vorzuweisen.

(3) Personen, die an einem Hilfseinsatz teilnehmen, haben einen Dienstausweis mit Lichtbild oder ein sonstiges Identifikationsdokument mitzuführen und diese Dokumente auf Verlangen den zuständigen befugten Organen vorzuweisen.

(4) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft und die einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen benötigen für ihre Tätigkeit im Rahmen einer Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei keine Beschäftigungsbewilligung.

(5) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei eine Uniform zu tragen, sofern dies zu ihrer üblichen Ausrüstung gehört. Die Hilfsmannschaft der hilfeleistenden Vertragspartei ist berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei an ihren Fahrzeugen ihre eigenen Warnzeichen zu benutzen.

## **Artikel 6**

### **Grenzübergang der Ausrüstung und der Hilfsgüter**

(1) Die Vertragsparteien erleichtern die Ein- und Ausfuhr der Ausrüstung und der Hilfsgüter.

(2) Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat den Grenzkontroll- oder Zollorganen der hilfeersuchenden Vertragspartei beim Betreten von deren Hoheitsgebiet lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstung und Hilfsgüter in der Sprache der ersuchenden Vertragspartei oder in englischer Sprache zu übergeben.

(3) Die Angehörigen der Hilfsmannschaft oder einzelne zur Hilfeleistung entsandte Personen dürfen außer der Ausrüstung und Hilfsgütern keine anderen Waren mitführen. Die hilfeersuchende Vertragspartei ist für die Sicherheit von Personen, Hilfsmannschaften, Ausrüstung und Hilfsgütern verantwortlich. Schusswaffen und Munition dürfen auf das Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei nicht mitgeführt werden.

(4) Auf Ausrüstung und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Anwendung. Soweit die Ausrüstung weder verbraucht noch zerstört wird, ist sie wieder aus dem Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei auszuführen. Wird Ausrüstung als Hilfsgut zurückgelassen, so ist deren Verbleib im Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei sowie Art und Menge der in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Behörde der hilfeersuchenden Vertragspartei anzuzeigen, welche ihrerseits die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 finden auch Anwendung auf die Einfuhr von Suchtgiften und psychotropen Stoffen in das Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei und die Wiederausfuhr der nicht verbrauchten Mengen in das Hoheitsgebiet der hilfeleistenden Vertragspartei. Dieser Warenverkehr gilt nicht als Ein- oder Ausfuhr im Sinne der internationalen Übereinkommen betreffend Suchtgifte und psychotrope Stoffe. Die Einfuhr von Suchtgiften und psychotropen Stoffen ist, außer für den dringlichen medizinischen Bedarf, verboten. Suchtgifte und psychotrope Stoffe dürfen nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei eingesetzt werden, der die Hilfsmannschaft oder die zur Hilfeleistung entsandte Person angehört. Die verbrauchten Suchtgifte und psychotropen Stoffe werden der Verbrauchsstatistik der hilfeleistenden Vertragspartei zugerechnet.

(6) Sofern Gegenseitigkeit gewährt wird werden die Vertragsparteien die Ausrüstung im Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei ohne förmliches Verfahren und ohne Leistung einer Sicherstellung zur vorübergehenden unentgeltlichen Verwendung zulassen. Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, die Hilfsgüter, soweit sie zerstört, verbraucht oder im Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei zurückgelassen wurden, von Einfuhrabgaben und sonstigen Eingangsabgaben zu befreien.

## **Artikel 7**

### **Einsatz von Luftfahrzeugen**

(1) Luftfahrzeuge können nicht nur für die schnelle Heranführung von Hilfsmannschaften nach Artikel 4 Absatz 4 dieses Abkommens, sondern auch unmittelbar für andere Arten von Hilfeleistungen benutzt werden.

(2) Jede Vertragspartei gestattet, dass Luftfahrzeuge, die vom Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aus gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingesetzt werden, ihr Hoheitsgebiet überfliegen und auch außerhalb von Zollflugplätzen und genehmigten Flugfeldern landen und abfliegen.

(3) Die Verwendung von Luftfahrzeugen bei einem Hilfseinsatz ist den zuständigen Flugsicherungsstellen unverzüglich unter Berufung auf dieses Abkommen mit

möglichst genauen Angaben über Art und Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Besatzung, Beladung, Abflugzeit und dessen Ziel- beziehungsweise Landeort mitzuteilen.

(4) Soweit sich aus Absatz 2 und 3 dieses Artikels nichts anderes ergibt, sind die luftfahrtrechtlichen Verkehrsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei anzuwenden.

(5) Die Verwendung von Militärluftfahrzeugen ist nur mit Zustimmung der hilfeersuchenden Vertragspartei zulässig.

## **Artikel 8 Koordination und Gesamtleitung**

(1) Die Koordination und Leitung von Rettungsarbeiten und Hilfe obliegen den Behörden der hilfeersuchenden Vertragspartei.

(2) Aufträge an die Hilfsmannschaften der hilfeleistenden Vertragspartei werden ausschließlich an deren Leiter erteilt, welche ihrerseits die Art der Durchführung der Hilfeleistung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen.

(3) Die Behörden der hilfeersuchenden Vertragspartei leisten den Hilfsmannschaften oder einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen der hilfeleistenden Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeit Schutz und Hilfe.

## **Artikel 9 Einsatzkosten**

(1) Die hilfeleistende Vertragspartei hat gegenüber der hilfeersuchenden Vertragspartei keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Hilfeleistung. Dies gilt auch für Kosten, die durch Verbrauch, Beschädigung oder Verlust der Ausrüstung entstehen.

(2) Im Fall der gänzlichen oder teilweisen Wiedereinbringung der Kosten der Hilfeleistung gilt Absatz 1 dieses Artikels nicht. Die hilfeleistende Vertragspartei wird vorrangig entschädigt.

(3) Die hilfeersuchende Vertragspartei trägt die Kosten von Hilfeleistungen durch natürliche und juristische Personen, die die hilfeleistende Vertragspartei auf Ersuchen hin lediglich vermittelt.

(4) Den Hilfsmannschaften und den einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen wird während der gesamten Dauer des Einsatzes im Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei im Bedarfsfall auf deren Kosten logistische Unterstützung, einschließlich medizinischer Erstversorgung, gewährt.

## **Artikel 10 Schadenersatz und Entschädigung**

(1) Jede Vertragspartei verzichtet auf alle ihr gegen die andere Vertragspartei oder deren zur Hilfeleistung bestimmte Personen zustehenden Ansprüche auf Ersatz von

- (a) Vermögensschäden, die von einer zur Hilfeleistung bestimmten Person im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrages verursacht worden sind;
- (b) Schäden, die auf einer Körperverletzung, einer Gesundheitsschädigung oder dem Tod einer zur Hilfeleistung bestimmten Person im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrages beruhen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(2) Wird durch eine zur Hilfeleistung bestimmte Person der hilfeleistenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrages im Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet die hilfeersuchende Vertragspartei für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, die im Fall eines durch eigene zur Hilfeleistung bestimmte Personen verursachten Schadens Anwendung fänden.

(3) Die hilfeersuchende Vertragspartei hat keinen Regressanspruch gegen die hilfeleistende Vertragspartei oder deren zur Hilfeleistung bestimmte Personen. Hat aber die zur Hilfeleistung bestimmte Person der hilfeleistenden Vertragspartei einem Dritten einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt, so kann die hilfeersuchende Vertragspartei gegen die hilfeleistende Vertragspartei einen Regressanspruch geltend machen.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften eng zusammen, um die Erledigung von Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

## **Artikel 11**

### **Fernmeldeverbindungen**

Die in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Behörden treffen gemeinsam die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Fernmelde- und insbesondere Funkverbindungen zwischen

- (a) diesen Behörden und den von ihnen entsandten Hilfsmannschaften,
- (b) den Hilfsmannschaften untereinander,
- (c) den entsandten Hilfsmannschaften und der jeweiligen Einsatzleitung
- (d) den entsandten Hilfsmannschaften und deren Heimatdienststellen.

ermöglicht werden.

## **Artikel 12**

### **Beendigung der Hilfeleistung**

Die Hilfsmannschaften oder die einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen stellen ihre Tätigkeit unverzüglich ein, wenn dies die hilfeersuchende Vertragspartei verlangt. Ansonsten beenden sie ihre Tätigkeit nach ihrer Aufgabenerfüllung. Danach müssen die Hilfsmannschaften und die einzelnen zur Hilfeleistung entsandten

Personen das Hoheitsgebiet der hilfeersuchenden Vertragspartei unverzüglich verlassen.

### **Artikel 13**

#### **Weitere Formen der Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften zusammen, insbesondere:

- (a) zur Vorbeugung und Minderung der Folgen von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, indem sie Informationen wissenschaftlich-technischer Art austauschen und Treffen, Forschungsprogramme, Fachkurse und Übungen von Hilfseinsätzen auf dem Hoheitsgebiet beider Vertragsparteien vorsehen;
- (b) zum Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die entstehen und sich auch auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auswirken können; die gegenseitige Unterrichtung umfasst auch die Übermittlung von Messdaten.

(2) Für die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung sowie für die gemeinsamen Übungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels gelten die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäß.

(3) Die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung kann insbesondere

- (a) in Form von Expertentreffen,
- (b) durch die Teilnahme an Fachkursen erfolgen.

(4) Die durch die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung anfallenden Kosten werden wie folgt getragen:

- (a) Die entsendende Vertragspartei übernimmt die Kosten für die Hin- und Rückreise ihrer Teilnehmer sowie die Kosten für deren Rückholung bei Erkrankung oder Todesfall,
- (b) das Gastland übernimmt die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und der medizinischen Erstversorgung.

### **Artikel 14**

#### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Soweit dies zur Hilfeleistung im Falle einer Katastrophen oder eines schweren Unglücksfalls notwendig ist, dürfen die Vertragsparteien einander wechselseitig und nach Maßgabe des nationalen Rechts personenbezogene Daten übermitteln. Die wechselseitige Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien sowie die weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgen unter Beachtung der von der übermittelnden Vertragspartei verhängten Restriktionen und nach Maßgabe folgender Grundsätze, welche gleichermaßen auf automationsunterstützt und auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten Anwendung finden:



- (a) Jede der Vertragsparteien behält sich das Recht vor, sofern sie dies für notwendig erachtet und konkrete Gründe vorliegen, die ersuchte Übermittlung von personenbezogenen Daten nicht zu genehmigen.
  - (b) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Sie dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke dieses Abkommens verarbeitet werden. Sie müssen dem konkreten Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
  - (c) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für jene Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden, es sei denn, dass die übermittelnde Vertragspartei ausdrücklich die Ermächtigung erteilt hat, die Daten zu einem anderen Zweck zu verarbeiten.
  - (d) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und unbedingt auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet und gespeichert werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Übermittlung beziehungsweise jeden Empfang von Daten zu dokumentieren. Diese Dokumentation beinhaltet Zweck, Inhalt und Zeitpunkt der Übermittlung beziehungsweise des Empfangs sowie die empfangende Behörde. Sinngemäßes gilt für die Vernichtung von Daten. Die Dokumentation ist durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen und drei Jahre aufzubewahren. Nach dieser Frist ist sie unverzüglich zu vernichten. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Kontrolle, ob die maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Datenschutz eingehalten wurden, verwendet werden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche an sie übermittelte personenbezogene Daten zu vernichten, und zwar nach Endigung der Gründe für deren Verwendung.
- (6) Jede betroffene Person hat das Recht, bei Nachweis ihrer Identität auf Ansuchen von der für die Verarbeitung verantwortlichen Behörde in allgemein verständlicher Form, ohne unzumutbare Verzögerung und kostenlos Auskunft über die zu ihr im Rahmen dieses Abkommens übermittelten oder verarbeiteten personenbezogenen

Daten, deren Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkategorien, den vorgesehenen Verarbeitungszweck und die Rechtsgrundlage zu erhalten, sowie auf Richtigstellung unrichtiger und Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. Die Vertragsparteien stellen darüber hinaus sicher, dass die betroffene Person sich im Falle der Verletzung ihrer Rechte auf Datenschutz mit einer wirksamen Beschwerde an ein unabhängiges und unparteiisches, auf dem Gesetz basierendes Gericht im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) sowie an eine unabhängige Kontrollstelle im Sinne des Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Übereinkommen des Europarates vom 28. Jänner 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten wenden kann und dass ihr die Möglichkeit eröffnet wird, effektive Abhilfe sowie gegebenenfalls Schadenersatz zu bekommen. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte richten sich nach dem nationalen Recht der Vertragspartei, bei der sie geltend gemacht werden. Im Falle eines Ansuchens auf Geltendmachung dieser Rechte gibt die Vertragspartei, die über die Daten verfügt, der übermittelnden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine Entscheidung über das Ansuchen getroffen wird.

## **Artikel 15**

### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar durch die in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Behörden beigelegt werden können, werden von den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege bereinigt.

## **Artikel 16**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Es kann jederzeit von einer der Vertragsparteien per Notifizierung auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die mit einem bereits begonnenen Projekt im Rahmen dieses Abkommens verbunden sind, bleiben von dieser Kündigung unberührt, außer bei gegenteiliger Entscheidung beider Vertragsparteien.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ in zwei Urschriften, in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch

sind. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des Textes ist der französische Vertragstext maßgebend.

**Für die Regierung der  
Republik Österreich**

**Für die Regierung der  
Tunesischen Republik**